

Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung
>> zu Vertrag Combi-Connect VideoCall <<

Zwischen

Auftraggeber (Verantwortlicher):

.....

und

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Combi-Connect GmbH, Distlerweg 11, 73663 Berglen

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

(1) Der Auftrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst Folgendes:

- Bereitstellen einer App-Anwendung zum Erfassen von Daten von defekten Fahrzeugen, Gebäuden oder Inventar mittels Video und Angaben zu deren Haltern und eventuellen Schadensbeteiligten sowie Speicherung dieser Daten und Abrufbarkeit dieser Daten über eine Webanwendung.
- Verarbeiten der vom Auftraggeber bereitgestellten Kontaktinformationen und weiteren Informationen über eine Weboberfläche.

(2) Hierzu werden insbesondere folgende Daten verarbeitet:

- Daten des Fahrzeugscheins des beschädigten Fahrzeugs;
- Videos und Fotos des beschädigten Fahrzeugs;
- Kontaktdaten der beteiligten Personen, wie E-Mail, Name, Adresse, Telefonnummer;
- Schadensnummer, ggfs. weitere Angaben zur KFZ-Versicherung;
- Ggfs. weitere freiwillig mitgeteilte Informationen;
- Kontaktdaten des Auftraggebers, wie E-Mail, Name, Adresse, Telefonnummer.

(3) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

(4) Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist Bestandteil des Vertrages Combi-Connect VideoCall (nachfolgend Hauptvertrag) und an dessen Laufzeit gebunden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Im Fall eines vereinbarten Testzugangs ist der Auftragsverarbeitungsvertrag Bestandteil des Vertrages über den Testzugang und endet mit Ende des Testzugangs.

(5) Die vertraglich vereinbarte Leistung wird in Deutschland und über die Microsoft 365 Cloud-Dienste Office 365 in einem Drittland erbracht. Sofern wir Daten in einem Drittland verarbeiten, erfolgt dies

gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Microsoft hat mit Zertifizierung der Cloud-Dienste Office 365, Azure und Dynamics CRM Online nach ISO/IEC 27018 einen internationalen Standard für Datenschutz in der Cloud umgesetzt. Weitere Informationen zur Einführung des Standards finden Sie unter: [ISO/IEC 27018: Der neue Datenschutz-Standard für Cloud-Dienste](#).

(6) Jede weitere Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(7) Der Auftraggeber kann diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar. In diesem Fall endet auch der Hauptvertrag. Im Fall des Testzugangs kann der Auftraggeber diesen Auftragsverarbeitungsvertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen kündigen.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

(1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag und auf Weisung des Auftraggebers erfolgt gemäß den Bestimmungen und auf Grundlage des Hauptvertrages.

(2) Die Art der Verarbeitung umfasst:

- Erfassen der Daten in einer App-Anwendung und Speicherung der Daten in der Microsoft 365 Cloud-Dienste Office 365;
- Abrufbarkeit der Daten über eine Webanwendung;
- Löschung der hinterlegten Daten bei Vertragsende nach Ablauf von .

(3) Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Bestandsdaten (Namen, Adressen);
- Inhaltsdaten (Videos, Screenshots, Fotografien, Texteingaben, Schadensnummern);
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummern);
- Meta-/Kommunikationsdaten (Geräte-Informationen, IP-Adressen).

(4) Die Betroffenen lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- Anwender;
- Schadensbeteiligte;
- Mitarbeiter von KFZ-Versicherungen;
- Ggfs. weitere freiwillig mitgeteilte Angaben, z. B. zu Ansprechpartnern und Zeugen.

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

(2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

(3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

(5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

(1) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

(2) Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind: Sebastian Grimm, Geschäftsführung, Telefon: (07195) 929 22 93.

(3) Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

- Schriftliche Weisungen sind an Combi-Connect GmbH, Geschäftsführer Sebastian Grimm, Distlerweg 11, 73663 Berglen zu senden;
- Weisungen in Textform sind an com@combi-connect.de zu übermitteln;
- Telefonische Weisungen sind an Sebastian Grimm unter der Telefonnummer (07195) 929 22 93 zu erteilen.

(4) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

(3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

(4) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(5) Der Auftragnehmer hat zur Überprüfung der gesamten Abwicklung der Dienstleistung ein Kontrollsystem etabliert, welches er dokumentiert.

(6) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten:

.....

(7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(8) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

(9) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(10) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechnete ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Sofern solche Vor-Ort-Begutachtungen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen in den für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten, § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 BDSG, bzw. Art. 28 Abs. 3 lit. h DS-GVO. Eine solche Kontrolle ist mindestens 14 Werktagen im Voraus schriftlich oder in Textform anzumelden und darf den Geschäftsbetrieb nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.

(11) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

(12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(13) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS- GVO).

(14) Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

6. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

(1) Beim Auftragnehmer ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt:

Wolfgang Matzke
KLW GmbH
Parkweg 4
74360 Ilsfeld
Telefon: (07062) 915 91-0
E-Mail: info@klw.de

(2) Der Auftragnehmer veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit. Veröffentlichung und Mitteilung weist der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers in geeigneter Weise nach. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

(1) Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten. Diese Dritten sind in **Anlage A** zu diesem Vertrag aufgelistet. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilen. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(3) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(4) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene

Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(5) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

(6) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(7) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden, sofern ihn ein Auswahl-, Organisations- oder Überwachungsverschulden trifft.

9. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(2) Das in der **Anlage B** beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

(3) Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

(5) Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

(6) Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

10. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

11. Aufbewahrungspflichten

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber sein Einverständnis mit den vorstehenden Regelungen.

Anlage A – Liste der beauftragten Subunternehmer / Dritte

Anlage B – Datenschutzkonzept / Technische und organisatorische Maßnahmen

.....
Ort Datum Unterschrift

Anlage A – Liste der beauftragten Subunternehmer / Dritte

Der *Auftragnehmer* nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“). Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen:

Microsoft Corporation

One Microsoft Way

Redmond, WA 98052-6399

USA

Universal Business Identifier: 600 413 485

Vertretungsberechtigter: Benjamin O. Orndorff

Anlage B – Datenschutzkonzept / Technische und organisatorische Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen

gem. Art. 32 Abs. 1 DSGVO für Verantwortliche

(Art. 30 Abs. 1 lit. g) und Auftragsverarbeiter (Art. 30 Abs. 2 lit. d)

1. Pseudonymisierung: Die Zuordnung von Datensätzen basiert immer auf der Personal- bzw. Kundennummer, nie auf den Rohdatensätzen. Stammdaten sind strikt getrennt gespeichert von anderen Daten (wie bspw. Umsatzdaten)

2. Verschlüsselung: Alle IT-Systeme, die personenbezogene Daten speichern und verarbeiten werden verschlüsselt. Die Verschlüsselung findet auf allen Ebenen (Datenbank, Virtuelle Maschinen etc.) statt.

3. Gewährleistung der Vertraulichkeit: Combi-Connect nutzt die Dienste der Microsoft Azure Deutschland-Cloud, sowie der Microsoft Corporation. Alle Informationen zum Rechenzentrum, Datenschutz und Datensicherheit, sind unter folgender URL beschrieben.

<https://www.microsoft.com/de-de/trustcenter>

Alle Firmenrechner sind nur mit Benutzerkennung und Passwort nutzbar. Passwörter entsprechen den gängigen Kennwortrichtlinien. Bei Abwesenheit wird automatisch der Bildschirmschoner aktiv. Zugriff auf

Produktionsrelevante Systeme ist nur mit 2 Wege Authentifizierung möglich. Alle Mitarbeiter wurden zu Datenschutzthemen sensibilisiert. Es erfolgt regelmäßige Schulung. Die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten unterliegt einem Berechtigungskonzept. Die Rechte sind auf das nötigste Ausmaß reduziert. („Need-to-know- Prinzip“). Es werden die Zugriffe für relevante Informationen protokolliert. Der Umgang mit externen Datenträgern ist in den Unternehmensrichtlinien geregelt. Daten und Dokumente werden ordnungsgemäß entsorgt.

4. Gewährleistung der Integrität: Über Protokoll und Aufzeichnungsmechanismen werden bei personenbezogenen Daten folgende Informationen protokolliert.

- der betroffene Datensatz
- Art der Aktivität
- Zeitpunkt der Aktivität
- der ausführende Nutzer.

5. Gewährleistung der Verfügbarkeit: Combi-Connect nutzt die Dienste der Microsoft Azure Deutschland-Cloud, sowie der Microsoft Corporation. Alle Informationen zum Rechenzentrum, Datenschutz und Datensicherheit, sind

unter folgender URL beschrieben. <https://www.microsoft.com/de-de/trustcenter>

6. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme: Die Belastbarkeit der Systeme wird durch ausreichende Ressourcen und Qualitätsmaßnahmen sichergestellt. Eine Überwachung erfolgt 24/7

7. Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall:

Combi-Connect nutzt die Dienste der Microsoft Azure Deutschland-Cloud, sowie der Microsoft Corporation. Alle Informationen zur Wiederherstellung und Verfügbarkeit, sind unter folgender URL beschrieben. <https://www.microsoft.com/de-de/trustcenter>

8. Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen: Zur Überprüfung der beschriebenen Maßnahmen wurde ein internes Kontrollsystem etabliert. Die Ergebnisse werden regelmäßig geprüft und bewertet.

Es liegen schriftlich vor

- ✓ interne Verhaltensregeln
- ✓ Risikoanalyse
- ✓ allgemeine Datensicherheitsbeschreibung
- ✓ umfassendes Datensicherheitskonzept
- ✓ Wiederanlaufkonzept
- ✓ Zertifikat: ISO/IEC 27001 und des in ISO/IEC 27018:
<https://www.microsoft.com/de-de/TrustCenter/Compliance/ISO-IEC-27001>
<https://www.microsoft.com/de-de/TrustCenter/Compliance/ISO-IEC-27018>

Sonstiges: